

Beispiel Beispiel
Adresse 1234
Postleitzahl Ort
Handy-Nr.
Mail

Arbeitslosenkasse
Adresse
Postleitzahl Ort

Ort, 28.08.2022

Schriftliche Anordnung – Arztzeugnis ab dem 1. Krankheitstag

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich ersuche Sie das Verlangen eines Arztzeugnisses bereits ab dem ersten Krankheitstag noch einmal zu überdenken und darauf zu verzichten dies zu verlangen. Es ist für mich nicht nachvollziehbar, warum in meinem Fall die Voraussetzung des Vorliegens berechtigter Zweifel gemäss der Randziffer A69 für das Verlangen eines Arztzeugnisses ab dem ersten Krankheitstag erfüllt sein sollten.

Darüber hinaus entstehen durch das Einholen eines Arztzeugnisses ab dem ersten Krankheitstag beträchtliche zusätzliche Kosten auf Grund der Franchise und des Selbstbehalts bei der Krankenversicherung.

Artikel 28 Absatz 5 AVIG regelt lediglich, dass der Arbeitslose seine Arbeitsunfähigkeit mit einem ärztlichen Zeugnis nachweisen muss, aber nicht, wer die Kosten für das Arztzeugnis übernimmt.

Gemäss Artikel 1 Absatz 1 AVIG sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) auf die obligatorische Arbeitslosenversicherung anwendbar.

Gemäss Artikel 45 Absatz 1 ATSG übernimmt der Versicherungsträger die Kosten der Abklärung, soweit er die Massnahmen angeordnet hat oder wenn die Massnahmen für die Beurteilung des Anspruchs unerlässlich waren.

Somit müsste die Arbeitslosenversicherung die Kosten für Arztzeugnisses übernehmen, welche mir auf Grund der Franchise oder des Selbstbehalts meiner Krankenversicherung verrechnet werden.

Ich erachte den durch das Einholen eines Arztzeugnisses ab dem ersten Krankheitstag anfallenden bürokratischen Aufwand und die damit verbundenen Kosten für unverhältnismässig und als nicht gerechtfertigt.

Falls Sie dennoch ein Arztzeugnis bereits ab dem ersten Krankheitstag wünschen, ersuche ich Sie um eine schriftliche Anordnung, in welcher begründet wird, warum berechtigte Zweifel an der Arbeitsverhinderung bestehen und ersuche ich Sie mir gestützt auf Artikel 27 ATSG mitzuteilen, ob die Arbeitslosenversicherung die Kosten der von ihr verlangten Arztzeugnisse übernimmt und an welche zuständige Person ich Kopien der Leistungsabrechnungen meiner Krankenkasse, auf welcher mir wegen der Franchise oder des Selbstbehalts Kosten für Arztzeugnisse verrechnet werden zur Rückvergütung durch die Arbeitslosenversicherung einreichen kann.

Ich stehe Ihnen für Auskünfte gerne zur Verfügung.

Besten Dank und freundliche Grüsse

King Corleone

Kopie an: Herr RAV Berater